

# OPTIMIERUNG DER VERGÜTUNGSRECHNUNG

MERKBLATT NR. 1699 | 11 | 2020

## INHALT

1. Einleitung
2. Anwendungsbereich des § 9 StBVV
  - 2.1 Persönlicher Anwendungsbereich
  - 2.2 Sachlicher Anwendungsbereich
  - 2.3 Keine abweichende Vereinbarung
3. Berechnung
4. Mitteilung der Berechnung
5. Rechnungsadressat
6. Unterschrift/Schriftform/Textform
7. Pflichtangaben nach § 9 Abs. 2 StBVV
  - 7.1 Bezeichnung der Leistung
  - 7.2 Angewandte Vorschriften
  - 7.3 Gegenstandswert bei Wertgebühr
  - 7.4 Stunden bzw. Stundensatz bei Zeitgebühr
  - 7.5 Auslagen
  - 7.6 Vorschüsse
  - 7.7 Umsatzsteuer
  - 7.8 Präambel
8. Keine Pflichtangaben: Tabelle, Zehntelsatz, Gebührenrahmen
9. Auswirkungen von Formverstößen und Rechnungsfehlern
  - 9.1 Klageabweisung
  - 9.2 Kein Verzug
  - 9.3 Kein Zurückbehaltungsrecht
  - 9.4 Keine Aufrechnung
  - 9.5 Längere Verjährungsfrist von zehn Jahren für Rückforderungsansprüche des Mandanten
  - 9.6 Berufspflichtverletzung
10. Heilung von Formmängeln
11. Verzicht auf Formerfordernisse

## 1. EINLEITUNG

§ 9 StBVV enthält die Formvorschriften für die Vergütungsrechnung. Die Regelung entspricht dem § 10 RVG, der auch für Steuerberater gilt, wenn diese nach RVG abrechnen (vgl. 2.2). Beide Vorschriften regeln, unter welchen Voraussetzungen die Vergütung des Steuerberaters einforderbar, d.h. gerichtlich durchsetzbar (klagbar) ist. Diesbezüglich stellen § 9 StBVV und § 10 RVG einige formale Anforderungen auf, die in der Praxis oft unterschätzt werden, denen aber erhebliche Bedeutung zukommt, weil Honorarklagen vor Gericht oftmals nur wegen formeller Rechnungsmängel scheitern und der Steuerberater so um seinen „verdienten Lohn“ gebracht wird. Darüber hinaus wirken

sich Fehler bei der Abrechnung auch in anderer Hinsicht nachteilig aus (vgl. 9.). Das Merkblatt zeigt typische Abrechnungsfehler auf und gibt Handlungsempfehlungen zur erfolgreichen Durchsetzung des Vergütungsanspruchs gegenüber dem Mandanten und vor Gericht.

## 2. ANWENDUNGSBEREICH DES § 9 STBVV

### 2.1 Persönlicher Anwendungsbereich

§ 9 StBVV gilt in erster Linie für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (§ 1 StBVV). Auf „Nur-Rechtsanwälte“ und „Nur-Wirtschaftsprüfer“ ist die Vorschrift nicht anwendbar. Steuerberater, die zugleich Wirtschaftsprüfer sind und geschäftsmäßige Hilfe in Steuersachen leisten, müssen § 9 StBVV beachten. Steuerberater, die zugleich Rechtsanwälte sind, müssen entweder die Formerfordernisse des § 9 StBVV oder die des § 10 RVG beachten, je nachdem ob die Berechnung nach StBVV oder nach RVG erfolgt. Es besteht ein Wahlrecht, wenn der Auftrag keine eindeutige Zuordnung ermöglicht.

### 2.2 Sachlicher Anwendungsbereich

§ 9 StBVV ist nur bei den sog. Vorbehaltsaufgaben (§ 33 StBerG), nicht aber bei den vereinbarten Tätigkeiten (§ 57 Abs. 3 StBerG, § 15 BOSTB) zu beachten (vgl. § 1 Abs. 1 StBVV). Soweit es um die Abrechnung vereinbarter Tätigkeiten geht, verlangt die Rechtsprechung lediglich eine prüfbare Rechnung, ohne dass sämtliche Anforderungen des § 9 StBVV erfüllt sein müssen (OLG Düsseldorf v. 13.10.1994, 13 U 211/93, GI 1996, 94).

§ 9 StBVV gilt auch dann nicht, wenn die StBVV auf die Vorschriften des RVG verweist (§§ 21 Abs. 2, 40, 44, 45 StBVV). Dann gilt auch für Steuerberater die weitgehend identische Parallelvorschrift des § 10 RVG.

§ 9 StBVV bezieht sich nur auf die Gebühren und Auslagen nach der StBVV. Die Formerfordernisse des § 9 StBVV sind nicht zu beachten, wenn es um die Geltendmachung von Auslagen nach § 670 BGB oder die Geltendmachung von Umsatzsteuer geht (vgl. 7.7).

Auch für Vorschussanforderungen gelten die strengen Voraussetzungen des § 9 StBVV nicht (vgl. 7.6).